

# Satzung

---

## § 1 Zweck und Name des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 2003 gegründet. Er hat den Zweck, seine Mitglieder im Mandolinen- und Gitarrenspiel sowie den artverwandten Instrumenten auszubilden; ferner volkstümliche und zeitgemäße Zupfmusik zu betreiben, orchestermäßig auszugestalten und dadurch zur Verbreiterung und Übung der Zupfmusik beizutragen. Neben der musikalischen Aufgabe soll auch eine kameradschaftliche und freundschaftliche Seite gepflegt werden.

Er trägt den Namen **Mandolinen-Gitarrenorchester Neuweier e.V.**

mit Sitz in Baden-Baden-Neuweier. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Baden-Baden eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Die jährliche Generalversammlung soll möglichst in den ersten 3 Monaten des neuen Jahres erfolgen. Falls erforderlich, kann auch während des Jahres eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## § 3 Mitglieder

### 1. Der Verein besteht aus

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Zu a) Aktive Mitglieder sind Personen, die ein Instrument erlernen oder ein solches im Orchester spielen. Sie sollen nach Möglichkeit die angesetzten Proben regelmäßig besuchen und somit die Voraussetzungen schaffen, bei öffentlichen Auftritten des Vereins teilnehmen zu können. Wer länger als ein halbes Jahr ohne besondere Gründe den Proben fernbleibt, gilt nicht mehr als aktives, sondern als passives Mitglied.

Zu b) Passive Mitglieder sind solche, die den Verein durch Zahlung des Vereinsbeitrages fördern und unterstützen und somit helfen, die Existenz des Vereins zu sichern.

Zu c) Ehrenmitglied wird jedes Mitglied bei Erreichung des 65. Lebensjahres, sofern eine 30-jährige Mitgliedschaft vorausgegangen ist. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch auf Beschluss der Gesamtverwaltung einem Mitglied erteilt werden, das sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben hat.

Ehrenmitglieder sind nach Ablauf des Vereinsjahres, in dem die Auszeichnung erfolgte, beitragsfrei.

## **2. Aufnahme von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen erworben werden, sofern keine zwingenden Gründe gegen die Aufnahme sprechen. In Zweifelsfällen entscheidet die Gesamtverwaltung. Die Anmeldung muss schriftlich eingereicht werden. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### a) Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungsbestimmungen zu beachten und allen gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.

### b) Rechte

Sämtliche Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht bei den General- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Wünsche und Anregungen der Vorstandschaft in sachlicher Weise vorzutragen.

## **4. Austritt und Ausschluss**

### a) Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens bis zum 30. November des Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Es ist erwünscht, evtl. Gründe für den Austritt anzuführen.

b) Ausschluss

Ein Mitglied kann nur durch Beschluss der Gesamtverwaltung ausgeschlossen werden, wenn es

- Zu b)        1) ohne zwingende Gründe 2 Jahre die Mitgliedsbeiträge schuldet  
                 2) den Verein durch sein Verhalten nachweisbar schädigt.

Ein ausgeschlossenes Mitglied nach Abs. b 2) kann dem Verein nicht mehr beitreten.

## **§ 4    Zusammensetzung der Vorstandschaft und der Gesamtverwaltung**

### **1.    Zusammensetzung**

An der Spitze des Vereins steht die Vorstandschaft mit der Gesamtverwaltung.

Die Vorstandschaft gliedert sich wie folgt:

Erster Vorstand  
Zweiter Vorstand  
Kassier  
Schriftführer

Die Gesamtverwaltung besteht aus der Vorstandschaft und folgenden Personen:

Jugendleiter  
Stellvertretender Kassier  
Noten- und Zeugwart  
Beisitzer

Von den Beisitzern müssen mindestens 2 aktiv bzw. passiv sein.

### **2.    Vertretung des Vereins**

Der erste und zweite Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist alleine vertretungsberechtigt.

#### **Vorstand**

Der **erste Vorstand** führt den Verein, leitet und beaufsichtigt das Vereinsgeschehen, beruft die Versammlungen ein und führt jeweils den Vorsitz. Er vertritt und präsentiert den Verein bei allen Anlässen und Angelegenheiten.

Er unterzeichnet die wichtigsten Schriftstücke und Urkunden. Er ist befugt, einen Teil seines Aufgabengebietes an den zweiten Vorstand abzutreten.

Finanzielle Angelegenheiten hat er mit der Vorstandschaft bzw. der Gesamtverwaltung zu beraten und zu entscheiden.

Der **zweite Vorstand** gilt als Vertreter des ersten Vorstandes und übernimmt bei Verhinderung oder kurzfristiger Abwesenheit dessen Aufgaben.

Er ist vom ersten Vorstand über die vereinsinternen Angelegenheiten zu unterrichten.

### **Kassier**

Der Kassier führt unter persönlicher Verantwortung das gesamte Kassenwesen.

Er ist berechtigt bzw. verpflichtet:

- Die Mitgliedsbeiträge einzuziehen, falls diese nicht per Bankeinzug vereinnahmt werden,
- Rechnungen, mit denen der erste bzw. zweite Vorstand einverstanden ist, auszuzahlen oder anzuweisen,
- Schriftstücke, die sich allein auf das Kassenwesen beziehen, in eigener Zuständigkeit zu unterschreiben,
- Für eine sichere Unterbringung der Gelder und Belege zu sorgen. Darüber hinaus hat er die Kasse so zu führen, dass er jederzeit Rechenschaft und Bericht über den Kassenstand geben kann.
- Die Kasse ist eine Woche vor der Generalversammlung von 2 Mitgliedern zu prüfen, die von der vorangegangenen Generalversammlung gewählt wurden.

### **Schriftführer**

Der Schriftführer tätigt den gesamten Schriftverkehr nach Weisungen des Vorstandes.

Er ist berechtigt, abgehende Schreiben einfacher Art zu unterschreiben, mit dem Zusatz „im Auftrag“.

Er ist im Benehmen mit dem Kassier für das Führen der Mitgliederliste verantwortlich. Er führt das Protokollbuch und tätigt die Eintragungen der wichtigsten Vorgänge und Beschlüsse bei Sitzungen der Vorstandschaft, Gesamtverwaltung, den General- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

### **Noten- und Zeugwart**

Der Noten- und Zeugwart ist speziell für die Noten und deren Erhaltung zuständig. Er gibt die Noten an das Orchester aus und zieht sie wieder ein. Des Weiteren ist er für die vereinseigenen Instrumente, deren listenmäßige Erfassung sowie für das weitere Vereinsinventar verantwortlich.

### **Beisitzer**

Die Beisitzer haben bei den Sitzungen der Gesamtverwaltung Sitz und Stimme. Sie sollen der Vorstandschafft mit Rat und Tat zur Seite stehen, sich bei besonderen Anlässen des Vereins für spezielle Aufgaben zur Verfügung stellen und in ihrer Aktivität zur Förderung und zum Wohle des Vereins jederzeit Vorbild sein.

## **§ 5 Mitgliederversammlung / Wahlen**

Die Mitglieder werden in ortsüblicher Weise zu den in § 2 genannten Versammlungen unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahlen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Gewählt kann nur werden, wer bei der Wahl anwesend ist oder vorher der Annahme einer evtl. Wahl zugestimmt hat. Die anwesenden Mitglieder können bestimmen, ob die Wahlen offen oder geheim durchgeführt werden sollen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl findet nach folgendem Modus statt:

Es sollte darauf geachtet werden, dass der

Erste Vorstand  
Schriftführer  
Beisitzer

In einem Jahr und

Zweiter Vorstand  
Kassier  
Noten- und Zeugwart  
Beisitzer

im folgenden Jahr gewählt werden.

Nicht gewählte Posten können von der Gesamtverwaltung kommissarisch besetzt werden. Alle hier genannten Personen versehen ihr Amt als Ehrenamt ohne jegliche Vergütung. Lediglich bare Auslagen sowie ein Teil der finanziellen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vertretung des Vereins entstehen, können erstattet werden.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Amtsdauer**

Die Amtsdauer aller Gewählten erstreckt sich jeweils auf zwei Jahre. Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, kann die Gesamtverwaltung den Posten kommissarisch bis zur nächsten Wahl besetzen.

## **§ 7 Sitzungen der Vorstandschaft und der Gesamtverwaltung**

Alle Belange, die den Verein berühren, werden in Sitzungen der Vorstandschaft oder der Gesamtverwaltung behandelt, beraten und entschieden. Besonders interne Vereinsangelegenheiten, auch solche finanzieller Art, sollen im Kreis der Vorstandschaft behandelt werden. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der jeweils Anwesenden. Alle in den Sitzungen behandelten Angelegenheiten gelten als vertraulich und dürfen über die Sitzungsteilnehmer nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Verstöße hiergegen können zum Ausschluss aus der Gesamtverwaltung führen. Falls es die Gesamtverwaltung für erforderlich hält, können die Orchestermitglieder in geeigneter Weise über gefasste Beschlüsse informiert werden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Gesamtverwaltung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten bzw. zweiten Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der General- bzw. Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 9 Dirigent**

Der Dirigent wird von der Gesamtverwaltung bestimmt und vertraglich angestellt. Er leitet den musikalischen Teil des Vereins und ist dafür verantwortlich. In Verbindung mit der Vorstandschaft macht er Vorschläge über die Auswahl der zu beschaffenden Musikstücke. Das Anschaffen von Notenmaterial darf nur mit Genehmigung beider Teile erfolgen.

## **§ 10 Jugendorchester**

Falls ein Jugendorchester besteht, soll es der weiteren Ausbildung des Nachwuchses dienen und somit als Vorstufe für das Orchester. Zur Begeisterung und Interessenbildung der Jugendlichen soll das Jugendorchester auch konzertante Verpflichtungen übernehmen, darf aber nicht in Wettbewerb mit dem Orchester treten.

## **§ 11 Ehrenvorstand**

Der Ehrenvorstand hat in den Sitzungen der Gesamtverwaltung eine beratende Stimme.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Solange noch sieben Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Falls es zur Auflösung des Vereins kommen sollte, wird das noch vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Baden-Baden übergeben. Die Stadt verwaltet treuhänderisch das Vereinsvermögen mit der Aufgabe, es einem neuen Verein in Baden-Baden-Neuweier zuzuführen, der unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sollte dies innerhalb von 10 Jahren nicht der Fall sein, so hat die Stadt das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.